

Betriebsratsamt im Arbeitszeugnis



„Seit dem 01.02.2014 kann die Arbeit nicht mehr bewertet werden“.





Ein Betriebsratsamt darf grundsätzlich nicht gegen den Willen des Arbeitnehmers im Arbeitszeugnis Erwähnung finden.

Ist das Betriebsratsmitglied freigestellt, kann es allerdings nicht verlangen, die Freistellung im Arbeitszeugnis zu verschweigen.

LAG Nürnberg, Beschluss vom 11.10.2018, Az.: 5 Sa 100/18

